

Schienennetz-Benutzungsbedingungen – Besonderer Teil (SNB-BT)

Stand: 01.04.2011

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2	SNB – Allgemeiner Teil	5
1.3	SNB – Besonderer Teil	5
1.4	Geschäftsverbindung	5
1.5	Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes	5
1.6	Veröffentlichungen	5
1.7	Ansprechpartner	5
2	Beschreibung des Schienennetzes	6
2.1	Schienennetz und Verkehrsleistungen	6
2.2	Ausnahmeregelung	6
2.3	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	6
2.4	Übergänge zu anderen Streckennetzen	6
2.5	Bekanntgabe von Änderungen	6
2.6	Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten	6
2.7	Zusätzliche Betriebszeiten	6
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	7
3.1	Voraussetzung für die Zuweisung	7
3.2	Bereitstellung von Betriebsmittel	7
3.3	Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte	7
3.4	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	7
3.5	Einsatz von Dampflokomotiven	7

4	Antrags- und Zuweisungsverfahren	7
4.1	Form der Anmeldung	7
4.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	7
4.3	Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen	7
4.4	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen	8
4.5	Trassenstornierung	8
4.6	Durchführung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.7	Dauerhafte Genehmigung von außergewöhnlichen Transporten	8
4.8	Gefahrguttransporte	8
5	Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität	8
5.1	Bereitstellung im Internet	8
5.2	Trassenstudien, Bearbeitung und Frist	9
5.3	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	9
6	Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen	9
6.1	Zugang zum Kommunikationsnetz	9
6.2	Medienversorgung	9
7	Notfallmanagement	9
8	Entgeltgrundsätze	9
8.1	Bestandteile der Pflichtleistung	10

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
ABG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bspw.	Beispielsweise
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
LWS	LWS Lappwaldbahn Service GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
Pos.	Position
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die LWS Lappwaldbahn Service GmbH (im Folgenden „LWS“ genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte gemäß Anlage 1 EIBV.

Die SNB der LWS sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 SNB – Allgemeiner Teil

Die SNB-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der LWS und Zugangsberechtigten.

1.3 SNB – Besonderer Teil

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

1.4 Geschäftsverbindung

Die SNB stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der LWS und den Zugangsberechtigten dar, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergeben.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes

Voraussetzung zur Nutzung des Schienennetzes ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der LWS und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der LWS zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.lappwaldbahn.de
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

1.7 Ansprechpartner

Für kaufmännische Belange:

Geschäftsführer
Herr Kai Uwe Ebert
Geschwister-Scholl-Straße 7
39646 Oebisfelde
Tel.: 039061/41101
Fax: 039061/41102
E-Mail: fahrplanbuero@lappwaldbahn.de

Für bahnbetriebliche Belange

Leiter Infrastruktur
Herr Klemens Palt
Geschwister-Scholl-Straße 7
39646 Oebisfelde
Tel.: 039061/41100
Fax: 039061/41102
E-Mail: fahrplanbuero@lappwaldbahn.de

2 Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der LWS dargestellt. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der LWS sind für den Personenverkehr und den Güterverkehr eingerichtet. Folgende Strecken werden von der LWS betrieben:

- Strecke 1945 Helmstedt – Grasleben
- Strecke 6892 Emden (Kreis Haldensleben) – Weferlingen

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund von besonderen örtlichen oder baulichen Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der LWS. Die betrieblichen und technischen Parameter des Schienennetzes sind in der SbV der entsprechenden Strecke enthalten. Die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen ist beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) unter www.vdv.de zu beziehen. Die SbV der LWS ist im Internet unter www.lappwaldbahn.de veröffentlicht. Zur Kommunikation mit der Zugleitzentrale LWS ist die Ausrüstung der Züge der Zugangsberechtigten mit Mobiltelefonen zwingend erforderlich. Die Rufnummern dieser Mobiltelefone müssen bei der Trassenanmeldung, spätestens jedoch vor dem Befahren der Infrastruktur, der LWS bekanntgegeben werden.

Abweichend von Punkt 2.3.3 der SNB-AT sind auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich alle Züge mit einem streckenkundigen Lotsen der LWS zu besetzen. Für Lotsengestellung werden von der LWS Entgelte gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

2.4 Übergang zu anderen Streckennetzen

Eine Übergangsmöglichkeit zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber besteht in folgenden Betriebsstellen:

- Strecke 1945 Helmstedt Übergang zur DB Netz AG
- Strecke 6892 Emden (Kreis Haldensleben) Übergang zur NNRail

2.5 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten direkt durch die LWS bekannt gegeben.

2.6 Streckenöffnungs- und Betriebsruhezeiten

Die Streckenöffnungszeiten für das Schienennetz der LWS sind mit dem Trassenpreissystem der LWS bekanntgeben.

Die Nutzung der unter Punkt 2.4 genannten Übergänge richtet sich auch nach den Betriebszeiten der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

2.7 Zusätzliche Betriebszeiten

Zugangsberechtigte können nach frühzeitiger Bekanntgabe und Abstimmung mit der LWS Verkehrsleistungen auch über eine bestehende Streckenöffnung hinaus durchführen. Für diese Leistungen wird dann eine über den Trassenpreis hinaus gehende Zahlung hinsichtlich der erforderlichen Betriebsstellenbesetzung (bspw. Stellwerk oder Zugleitung) erforderlich.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Bereitstellung von Betriebsmittel

Gegen Erstattung der entstehenden Kosten werden den Zugangsberechtigten vor Verkehrsaufnahme die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (bspw. Einheits- und Vierkantschlüssel etc.) in der erforderlichen Anzahl durch die LWS zur Verfügung gestellt.

3.2 Anlagenbedienung durch Zugangsberechtigte

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die SbV der entsprechenden Strecke in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.3 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der LWS, zum Betrieb funkferngesteuerter Tzf, wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang, Punkt 2.4 der SNB-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tzf auf der Infrastruktur der LWS sind in der SbV der entsprechenden Strecke aufgeführt.

3.4 Einsatz von Dampflokomotiven

Der Einsatz von Dampflokomotiven kann mit Auflagen verbunden sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben in schriftlicher Form auf dem Trassenbestellformular der LWS zu erfolgen. Das Trassenbestellformular ist im Internet unter www.lappwaldbahn.de veröffentlicht.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.3.3 der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen für Dampflokomotivfahrten ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen innerhalb einer Fahrplanperiode sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigter nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4.4 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Die Entgeltregelung für Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten nach Annahme des Trassenangebotes ist im Trassenpreissystem der LWS veröffentlicht.

4.5 Trassenstornierung

Bei der LWS bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der LWS Stornierungsentgelte gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.6 Durchführung von außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (bspw. LÜ-Sendungen und Schwerwagentransporte). Müssen zur Durchführung von außergewöhnlichen Transporten Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z. B. Rückbau von Signalen und/oder dergl.), werden die hierfür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Erstellung, der zum Transport notwendigen Genehmigung wird von der LWS ein Entgelt gemäß dem Trassenpreissystem erhoben.

4.7 Dauerhafte Genehmigung für außergewöhnliche Transporte

Für regelmäßig - in gleicher Konfiguration - wiederkehrende außergewöhnliche Transporte, kann die LWS zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen dem Zugangsberechtigten eine zeitlich befristete Dauergenehmigung erteilen. Bei Änderungen der Konfiguration besteht Informationspflicht des EVU gegenüber der LWS.

4.8 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der LWS durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB).

5 Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

5.1 Bereitstellungen von Informationen

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EIBV kann das Verzeichnis über die verfügbare Schienenwegkapazität in den Geschäftsräumen der LWS eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

5.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes. Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden gegen Erstattung eines Entgeltes von der LWS Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

5.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der LWS wird Güterverkehr durchgeführt. Die Streckenabschnitte der LWS unterliegen keiner hohen Kapazitätsauslastung. Im Sinne der EIBV bezeichnet der Ausdruck "Schienenwegkapazität" die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

5.4 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität im Sinne des Punktes 5.7.2 der SNB-AT werden den EVU auf der LWS-Homepage unter www.lappwaldbahn.de bekanntgegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben über zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

6 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

6.1 Zugang zum Kommunikationsnetz

Zur Kommunikation mit der Zugleitzentrale der LWS ist die Ausrüstung der Züge der Zugangsberechtigten mit Mobiltelefonen zwingend erforderlich. Die Rufnummern dieser Mobiltelefone müssen bei der Trassenanmeldung, spätestens jedoch vor dem Befahren der Infrastruktur, der LWS bekanntgegeben werden.

6.2 Medienversorgung

Die Bereitstellung von Anschlüssen für elektrische Energie und/ oder Wasser kann den Zugangsberechtigten, in Rahmen verfügbarer Kapazitäten und gegen Erstattung der Kosten, von der LWS ermöglicht werden. Hierüber sind zwischen der LWS und den Zugangsberechtigten Vereinbarungen zu treffen.

7 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der LWS die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die LWS die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Rufnummern sind der Betriebsleitung der LWS mindestens drei Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

8 Entgeltgrundsätze

8.1 Bestandteile der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von erforderlichen Informationen zur Nutzung der Schienenwege
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten